



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 22. Dezember 2005

Nr. 36

I n h a l t

Seite

**Gebührensatzung der Universität Karlsruhe (TH)
für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach
Sport**

246

Gebührensatzung der Universität Karlsruhe (TH) für die Eignungsfeststellungsprüfung im Fach Sport

vom 19.12.2005

Auf Grund von § 13 Abs. 2 und § 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 19.12.2005 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat dieser Satzung am 19.12.2005 zugestimmt.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Die Universität erhebt für die Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung zum Studium im Fach Sport (Sporteingangsprüfung) eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Gebühr schließt die Bereitstellung der Sportstätten und Sportgeräte ein, ebenso die verwaltungstechnische Abwicklung (Prüfungszeitpläne, Einladungen, Bescheinigungen, Leistungskarten etc.), die Durchführung und Auswertung der Eignungsfeststellungsprüfung.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Person 25 € für beide Prüfungstermine. Die Gebühr ist mit der Anmeldung fällig.
- (2) Wird keiner der beiden Prüfungstermine wahrgenommen, so beträgt die Gebühr pro Person 15 €.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die sich zur Eignungsfeststellungsprüfung termingerecht angemeldet haben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

Karlsruhe, den 19.12.2005

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
Rektor